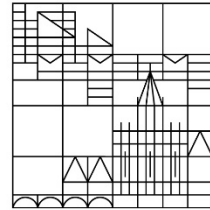


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2021

**Erste Ordnung zur Änderung der
Allgemeinen Hygieneordnung
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

Vom 1. Oktober 2021

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2

vom 1. Oktober 2021

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 LHG hat das Rektorat der Universität Konstanz am 29. September 2021 mit Zustimmung des Personalrats vom 30. September 2021 die nachfolgende Erste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 in der Fassung vom 8. September 2021 (Amtl. Bkm. 47/2021) beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. In Abschnitt II. wird Nr.7 wie folgt neu gefasst:

- „7. Um optimalen Infektionsschutz zu gewährleisten, führt die Universität vorläufig bis zum 16.11.2021 ein Screening von Beschäftigten und Studierenden durch, die in Präsenz auf dem Campus sind. Vorgehalten wird die Möglichkeit, sich bis zu drei Mal pro Woche am Screening zu beteiligen, das auf PCR-Basis durchgeführt wird. Beschäftigte und Studierende, die am Screening mit dem Ziel der Reihentestung teilnehmen, müssen drei Mal in einer Woche (Bezugszeitraum Montag bis Sonntag) am Screening teilnehmen, wobei als Testtage jeweils Montag, Mittwoch und Freitag vorgegeben sind. Diese so getesteten Personen gelten in der Folgeweche als reihengetestet im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 4 Coronaverordnung Studienbetrieb; dieser Status verlängert sich bei dreimaliger wöchentlicher Teilnahme in der Vorwoche jeweils um eine weitere Woche. Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der Reihentestung im Screeningverfahren kann die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest-Ergebnisses vor der Teilnahme an einem Universitätsveranstaltungstermin ersetzen. Antigen-Schnelltests werden an der Universität nur ausnahmsweise eingesetzt in Fällen, in denen eine Testung verpflichtend vorgeschrieben ist und eine Teilnahme am Screening vor der Veranstaltung nicht möglich ist und eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer auch keinen anderweitigen Nachweis im Sinne des 3G-Prinzips (z. B. Testergebnis aus einem Bürgertest) vorweisen kann. Für diese Ausnahmefälle werden Antigen-Schnelltests vom Glaslager NUR zu dessen Öffnungszeiten ausgegeben, zusammen mit einer Anleitung zur Durchführung. Antigen-Schnelltests können auch durchgeführt werden, falls bei einer Person, die ein Universitätsgebäude betreten will oder betreten hat, ein Verdacht auf eine Infektion ausgeschlossen werden muss, beispielsweise, weil sie typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweist oder Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatte, ohne dass eine Verpflichtung zur Absonderung vorliegt. Die Anleitung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests wird auch im Informationsangebot der Arbeitsmedizin online bereitgestellt. Die Durchführung muss unter Aufsicht eines unterwiesenen Universitätsangehörigen erfolgen und von diesem bestätigt werden.“

2. In Abschnitt II. Nr.12 wird folgender Buchstabe q) neu angefügt:

„q) Stillkinder mit dem betreuenden Elternteil, soweit dies erforderlich ist, um eine Lehrveranstaltungsteilnahme zu ermöglichen; das RGDF überprüft dies und stellt eine Bescheinigung dazu aus.“

3. In Abschnitt III. wird Nr.3 wie folgt neu gefasst:

„3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen (incl. Präsenzprüfungen), Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek, die Medien nicht nur abholen oder zurückbringen sowie Nutzerinnen und Nutzer studentischer Lernplätze sind verpflichtet, vor der Teilnahme abzuklären, dass sie entweder geimpft (§ 4 Coronaverordnung), genesen (§ 4 Coronaverordnung), reihengetestet (s. II.7.) oder tagesaktuell getestet sind (§ 5 Coronaverordnung). Die Universität ist verpflichtet, sich Nachweise über den generellen Status zeigen zu lassen. Die Vorlage des Nachweises erfolgt bei Studierenden in der Regel zentral beim Gebäudezutritt an den hierfür eingerichteten und bekanntgegebenen Zutrittspunkten. Bei dezentralen Veranstaltungen, die außerhalb der zentralen Gebäude der Universität stattfinden, z. B. in der Bischofsvilla oder der Limnologie oder bei Exkursionen, findet die 3G-Kontrolle durch die Veranstaltungsleitung statt. Hierzu erhalten die Studierenden einen befristet gültigen Hochschulnachweis gemäß § 6 Abs. 2 Coronaverordnung Studienbetrieb, der ihnen ein schnelles und automatisiertes Einchecken ermöglicht. Externe Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer werden bei den zentralen Zutrittspunkten auf ihren 3G-Status kontrolliert und weisen diese mit üblichen Nachweisen (z. B. Cov-Pass-App, Impfpass) nach. Bei Beschäftigten und Lehrbeauftragten, die an einer Lehrveranstaltung (incl. Prüfung) teilnehmen, werden 3G-Nachweise stichprobenhaft kontrolliert; diese sind verpflichtet, den entsprechenden Nachweis bei der Veranstaltung mit sich zu führen; es wird empfohlen, diesen Nachweis mindestens vier Wochen bei sich persönlich aufzubewahren. Sofern infektionsschutzrechtliche Vorschriften auch in anderen Fällen (z. B. Nutzung von Angeboten des Studium Generale oder des Hochschulsports durch externe) eine 3G-Kontrolle verpflichtend vorschreiben, sind die für diese Veranstaltungen/Aktivitäten verantwortlichen Personen verpflichtet, die 3G-Kontrolle dezentral durchzuführen.“

4. In Abschnitt III. Nr. 8 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt, die weiteren Sätze verschieben sich entsprechend:

„Personen mit typischen Symptomen nach § 2 Nummer 1 HS. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist die Teilnahme am Präsenzstudienbetrieb nicht gestattet.“

Art. 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 4. Oktober 2021 in Kraft.

Konstanz, 1. Oktober 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -